Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 10

Artikel: Bruchstück aus den Verhandlungen des letzten grossen Rathes
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542495

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

547159

Bruchstück aus den Verhandlungen des letzten großen Rathes.

Unter den Verhandlungen des letzten großen Rathes in Herisau wird diejenige, die den Hr. Pfarrer und Kammerer Jakob Hörler von Teufen betrift, so verschiedenartig herumgeboten und hat in der Gemeinde Teufen und ausser derselben so viel Aufmerksamkeit erregt, daß es nöthig sein dürfte, sie näher darzustellen. Nachdem die wiederholte Wahrnehmung gemacht wurde, daß noch nicht in allen Gemeinden des Landes Ehegäumer-Protokolle eingeführt seien, woraus bedenkliche Inconvenienzen zum Theil schon entstanden sind oder noch entstehen konnten, so fand die Landes-Obrigkeit unerläßlich nöthig, Verfügungen zu treffen, durch welche einem solchen Uebelstand abgeholfen und die Ehegäumer angehalten würden, wie andre Behörden des Landes, ihre Verhandlungen zu Protokoll zu tragen, damit sie zur eignen Deckung und zur Beruhigung der Partheien in allen Fällen die nöthige Nachweisung zu geben im Stande seien; es hat daher E. E. großer Rath den 29. Januar 1829 beschlossen:

1. In allen denjenigen Gemeinden, wo noch kein Ehegäumer-Protokoll eingeführt ist, soll wie es andre Behörden auch halten, ein Ehegäumer-Protokoll eingeführt werden.
2. Die Ehegäumer-Protokolle sollen den Parthieen vorgelesen und daß dieses geschehen und von den Parthieen als mit ihren Vorträgen übereinstimmend befunden worden sei, darin angemerkt und dann die Akten wörtlich so, hiemit unverändert und ohne neue Redaktion in das Protokoll eingetragen werden.

Von diesem Beschluß wurde allen Ehegäumern officielle Mittheilung gemacht und dann bei der im Juni dieses Jahres gehaltenen großen Raths-Sitzung die Vervollständigung der Berichte über die Vollziehung dieses Beschlusses empfohlen. Am

letzten großen Rath in Herisau wurden alle Hauptleute angefragt: ob nun die Ehegäumer-Protokolle in ihren Gemeinden eingeführt seien? Es ergab sich, daß mehrere Geistliche schon seit vielen Jahren ein Ehegäumer-Protokoll führten, andere dasselbe noch vor erfolgter Aufforderung angefangen und die übrigen alle, mit einziger Ausnahme des Hrn. Pfarrer Hörler, dem obrigkeitlichen Beschlusse Folge geleistet haben. Dieser hatte dem Tit. Hr. Landammann Örtli gleich nach seiner Rückkehr von der Tagsatzung auf die Frage: wie es mit dem Ehegäumer-Protokoll stehe? die bestimmte Versicherung gegeben: es sei richtig! worüber er ihm seine Zufriedenheit bezeugte. Bei der oben besagten Umfrage aber eröffnete der Hr. Hauptmann Örtli von Teufen: er habe Sonntags vor acht Tagen (20. Sept.) beim Hr. Pfarrer nach ähnlicher Zusicherung das zum Ehegäumer-Protokoll bestimmte Buch gesehen und es noch leer und unbeschrieben gefunden. Diese beiden Eröffnungen hatten zur Folge, daß der große Rath, um den jetzigen Zustand des Buches einzusehen, den Standesläufer Merz zum Hrn. Pfarrer Hörler sandte mit dem Auftrag: dasselbe auszufordern und es, in welchem Zustand es sein möge, dem Rath zu überbringen, er kam aber mit dem Bericht zurück: „er habe das Buch gesehen, es sei noch ganz leer und unbeschrieben, — der Hr. Pfarrer aber hab' es ihm nicht mitgeben wollen, obschon er ihm bemerkte, daß er es, in welchem Zustand es sei, mitnehmen müsse.“ Nun erkannte der Rath: Hr. Pfarrer und Kammerer Jakob Hörler von Teufen, soll auf den Klagrodel gestellt werden, und sich vor einem E. E. großen Rath zu verantworten haben: „weil ungeachtet wiederholter Versicherung, er habe der Er„kanntniß E. E. großen Rathes vom 29. Januar d. J. Folge „geleistet, dies doch nicht geschehen ist und weil er sich gewei„gert hat, das hiefür bestimmte Buch, welches in Folge großer „Raths-Erkanntniß von ihm abgefordert wurde, herauszuge„ben.“ Er ist also auf dem Klagrodel für Unwahrheit, indem er die Versicherung gab, er habe das gethan, was er doch nicht gethan hatte und für Ungehorsam, indem er den Be-

schluß vom 29. Januar nicht vollzog und die Herausgabe des zum Ehegäumer-Protokoll bestimmten Buches verweigerte.

Dieser Vorfall ist für die Gemeinde Teufen nicht unwichtig; des Hr. Pfarrer Hörlers unbewegliche Gleichgültigkeit in der Besorgung mancher seiner Amtsgeschäfte und besonders auch des Schulwesens hat ihr, wie letzteres durch die obrigkeitlichen Schulberichte gezeigt wird, wesentlichen Nachtheil gebracht; nun aber könnte die Frage entstehen: ob ein Geistlicher, wenn er sich einer gerichtlich erwiesenen Unwahrheit schuldig gemacht hat, ferner funktionieren und — obschon er im einfachsten Prozeß nicht mehr zeugenfähig wäre, — dennoch sein Amt bekleiden und als Lehrer der Religion auftreten möge? —

Anzeige Appenzellischer Schriften.

Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse der Neu- und Alt-Räthe und des großen Rathes des Kantons Appenzell V. R. von 1803 bis 1829. Trogen, gedruckt bei Meyer und Zuberbühler. 1828. 8. 58 S.

Der durch Neu- und Alt-Räthe beschlossenen Veranstaltung dieser Sammlung wurde schon mehrmals in diesem Blatte gedacht. Sie enthält größtentheils polizeiliche Verordnungen und Vorschriften, z. B. über Ausfertigung von Taufscheinen, Pässen, Wanderbüchern, Heimath- und Viehscheinen, Hintersaßen-Verzeichnissen, über Niederlassung fremder Handwerker, Niederlassungsgebühren; Sanitäts-Verordnungen, Strassen- und Fremden-Polizei, militärische Verordnungen, Fachtwesen u. s. w. Ferner einige Verfügungen, den öffentlichen Unterricht betreffend. Endlich mehrere in die Civil-Gesetzgebung einschlagende Beschlüsse, die theils vorhandene Gesetze